

Mitteilungsblatt Nr. 226

**2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO)
für den Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben
vom 27.09.2011,**

**SPO veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 189 vom 22.03.2010,
i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 17.01.2011,
veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 207 vom 12.04.2011**

**Der Präsident
22.12.2011**

Auf der Grundlage von Art. 80 Grundgesetz; § 27 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.01.99 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.07 (BGBl. I S. 506); § 8 Abs. 6 Sätze 1 und 2, § 62 Abs. 2 Nr. 2, § 70 Abs. 2 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18.12.08 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.10 (GVBl. I S. 10) und § 17 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule Lausitz (FH) vom 06.12.10 (Mitteilungsblatt Nr. 199) beschloss der Fakultätsrat der Fakultät für Bauen (Fakultät 4) am 27.09.11 folgende 2. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den **Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben** vom 02.12.09 (Mitteilungsblatt-Nr. 189 vom 22.03.10) i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 17.01.11 (Mitteilungsblatt-Nr. 207 vom 12.04.11):

Artikel 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen/Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen; Hochschulwechsel

(1) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben setzt den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem einschlägigen Studiengang mit mindestens 180 erlangten ECTS-Leistungspunkten voraus.

Als Nachweis ist auch der Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern geeignet.

In Zweifelsfällen bzgl. der Einschlägigkeit entscheidet der Studiendekan.

(2) Die Anerkennung von Leistungen des vorangegangenen Studiums gem. Abs. 1 oder von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sind schriftlich formlos zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft zu machen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Antrag ist an den für den Studiengang zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen des vorangegangenen Studiums oder von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Über das Ergebnis der Anerkennung von Leistungen gem. Absatz 2 und 3 wird dem Antragsteller ein Bescheid erteilt. Der Bescheid wird durch den Präsidenten auf der Grundlage des Ergebnisses der Entscheidung des Prüfungsausschusses erlassen. Die anerkannten Leistungen und die entsprechenden ECTS-Punkte sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Die „Ordnung zur Durchführung und Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) an der Fachhochschule Lausitz mit Sitz in Senftenberg und Cottbus“ (Mitteilungsblatt-Nr. 112 vom 24.01.05) ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Studienziel

Das Profil des Masterstudiums ist anwendungsorientiert. Studienziel ist die Ausbildung von Fachleuten mit anwendungsorientierten konstruktiven, baubetrieblichen bzw. versorgungstechnischen Fähigkeiten auf der Basis wissenschaftlicher Tätigkeit.

Das erfolgreiche Studium führt zum Abschluss „Master of Engineering“ (M.Eng.).“

Artikel 3

In Kraft treten; Außer Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten der bisherige § 2 und § 3 außer Kraft.

Cottbus, 27. September 2011

gez. Prof. Dr. Winfried Schütz
Vorsitzender des Fakultätsrates

Die 2. Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten am 03.11.2011 genehmigt.